



## Änderung der Statuten

### Art. 22

1 Eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist jederzeit möglich, sie bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

### Art. 23

1 Ein Anschluss von Mitgliedern aus anderen Regionen oder ein Zusammenschluss mit weiteren Sektionen ist möglich, dies bedarf der Zustimmung der HV und des Zentralverbandes.

2 Die Eintrittsbedingungen werden von der HV festgelegt.

### Art. 24

1 Der Austritt eines Mitgliederkollektives ist nur möglich bei der Gründung einer neuen regionalen Sektion oder bei Eintritt in eine andere Sektion. Dies bedarf jedoch der vorgängigen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes SMPV.

2 Das austretende Mitgliederkollektiv hat weder Anspruch auf Gewinn und Kapital noch auf die Fonds.

## Auflösung der Sektion

### Art. 25

1 Ueber die Auflösung der Sektion entscheidet die HV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2 Aktivmitglieder, die an der zu diesem Zwecke einberufenen HV verhindert sind, können der Präsidentin/dem Präsidenten durch eingeschriebenen Brief ihre Stellungnahme bekanntgeben; ihre Voten zählen bei der Abstimmung als gültige Stimme.

### Art. 26

1 Ueber die Zuwendung von Gewinn und Kapital - ausgenommen davon ist das Hilfsfondsvermögen - entscheidet auf Antrag des Vorstandes die auflösende HV.

2 Das Hilfsfondsvermögen kommt einer oder mehreren wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person/Personen mit Sitz in der Schweiz zu.

3 Die HV betraut zwei Persönlichkeiten mit der Ausführung der gefassten Beschlüsse.

## Inkrafttreten

### Art. 27

1 Diese Statuten wurden genehmigt

- ◆ an der ordentlichen Hauptversammlung der Sektion Bern vom 21. Februar 2009
- ◆ vom Zentralvorstand des SMPV am 28. Februar 2009

2 Diese Statuten treten per 1. März 2009 in Kraft und ersetzen die Statuten der Sektion Bern vom 11. Juni 2005.

Bern, 23. Februar 2009

Schweizerischer Musikpädagogischer Verband SMPV

### Sektion Bern

Die Präsidentin: Die Administratorin:

Esther Ammann

Lisa Büchi

Schweizerischer Musikpädagogischer Verband SMPV

### Zentralvorstand

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Brigitte Scholl

Ursula Kruppen Schönholzer

## Statuten

Die Statuten der Sektion Bern basieren auf den Statuten des Zentralverbandes SMPV vom 15.3.2008.

## Name und Sitz

### Art. 1

1 Unter dem Namen **Sektion Bern** des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) besteht eine selbständige Sektion des SMPV mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

1 Die Sektion Bern bildet den Zusammenschluss der im Einzugsgebiet wohnhaften Mitglieder der Regionen Bern, Emmental, Berner Oberland u.a. gemäss Art. 23.

## Zweck und Aufgabe

### Art. 3

Der SMPV Bern verfolgt die Ziele des Zentralverbandes SMPV (Art. 2) und bezweckt im Besonderen:

- ◆ die Erfüllung pädagogischer und künstlerischer Aufgaben
- ◆ die Wahrung der beruflichen Interessen der Mitglieder
- ◆ die Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden
- ◆ die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen
- ◆ die Empfehlung von Richtigonoren für den Privatunterricht
- ◆ die Förderung der Weiterbildung
- ◆ die Förderung musikerzieherischer Bestrebungen durch Veranstaltung von Musizierstunden/Vortragsabenden, Konzerten, etc.
- ◆ die Hilfestellung in Form von kostenloser Beratung in sozialrechtlichen und finanziellen Belangen sowie bei persönlichen Problemen (gemäss Reglement Hilfskasse Sektion Bern)
- ◆ die finanzielle Unterstützung in Notlagen (gemäss Reglement Hilfskassen Sektion Bern)
- ◆ die Vermittlung von Stellvertretungen
- ◆ die Vermittlung von Hospitationen
- ◆ die Förderung der Publizität der Mitglieder z.B. durch Auflage von Broschüren mit Unterrichtsangeboten
- ◆ die Pflege kollegialer Beziehungen.

## Mitgliedschaft

### Art. 4

1 Die Sektion besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern.

### Art. 5

1 Aktivmitglied kann jede Musiklehrpersonen werden gemäss den Bestimmungen des Zentralverbandes.

2 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Zentralvorstand auf Empfehlung des Sektionsvorstandes.

3 Für die Sektionszugehörigkeit gilt Art. 13 der Statuten des Zentralverbandes SMPV.

4 Eine Mitgliedschaft bei mehreren Sektionen ist möglich, sofern das Mitglied bereit ist, die Sektionsbeiträge mehrerer Sektionen zu bezahlen.

5 Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird vom Zentralverband jeweils Anfang Jahr erhoben.

Dieser setzt sich aus einem Beitrag an den Zentralverband und einem Sektionsbeitrag zusammen:

6 Der Beitrag an den Zentralverband wird an der Delegiertenversammlung festgelegt.

7 Der Sektionsbeitrag wird an der HV der Sektion Bern festgelegt.

8 Für die Freimitgliedschaft gilt Art. 10 der Statuten des Zentralverbandes SMPV.

9 Zu Ehrenmitgliedern des SMPV Bern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Masse um das Gedeihen der Sektion verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die HV. Sie besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder. Sie sind von der Zahlung des Sektionsbeitrages befreit.

#### **Art. 6**

1 Passivmitglied und Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die speziell die künstlerischen und politischen Bestrebungen der Sektion unterstützt und dadurch die Musikkultur fördern will.

2 Passivmitglieder und Gönner haben Zugang zu Anlässen/Veranstaltungen des SMPV Bern.

3 Passivmitglieder haben an den Versammlungen beratende Stimme.

4 Der Jahresbeitrag wird von der HV festgelegt.

#### **Art. 7**

1 Austritte von Aktiv- und Passivmitgliedern sind auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie sind schriftlich bis zum 30. November an das Zentral- oder an das Sektionspräsidium zu richten (Datum des Poststempels).

2 Bei später eintreffenden Austrittsmeldungen besteht Zahlungspflicht für ein weiteres Mitgliedsjahr.

#### **Art. 8**

1 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, den Verbandsinteressen oder deren Zwecken zuwiderhandeln können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

#### **Art. 9**

1 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Organisation**

#### **Art. 10**

Die Organe der Sektion sind:

- ◆ Hauptversammlung
- ◆ Vorstand
- ◆ Revisionsstelle

### **Hauptversammlung**

#### **Art. 11**

1 Die Hauptversammlung (HV) findet ordentlicherweise im 1. Quartal statt.

2 Das Datum wird spätestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben bzw. publiziert.

3 Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die HV sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

4 Die Einladung hat spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

5 Der Vorstand kann, wenn eine wichtige oder dringliche Veranlassung vorliegt, jederzeit eine ausserordentliche HV einberufen.

6 Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.

#### **Art. 12**

Die HV hat folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- ◆ Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnungen, Fondsabrechnungen, Budget
- ◆ Entgegennahme des Revisorenberichts
- ◆ Behandlung der vom Vorstand vorberatenen und auf die Tagesordnung gesetzten Traktanden
- ◆ Behandlung von Anträgen der Mitglieder an die HV
- ◆ Genehmigung von Reglementen
- ◆ Wahl des Vorstandes, der Mitglieder der Hilfskassenkommission, der Revisoren, der Delegierten und Ersatzdelegierten
- ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ◆ Festsetzung der Sektionsbeiträge, der Jahresbeiträge für Passivmitglieder und Mindestbeiträge für Gönner
- ◆ Festsetzung und Empfehlung von Richthonoraren für den Privatunterricht
- ◆ Statutenänderungen, die auch der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SMPV unterstehen
- ◆ Auflösung der Sektion.

#### **Art. 13**

1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch absolutes Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

2 Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt einzeln.

3 Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Hilfskassenkommission, der Revisorinnen/ Revisoren, der Delegierten und Ersatzdelegierten kann gesamthaft erfolgen.

4 Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder erfolgen die Vorstandswahlen in geheimer Abstimmung.

5 Vorsitzende/r, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Hilfskassenkommission, Revisorinnen/ Revisoren, Delegierte und Ersatzdelegierte werden auf drei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig, wobei deren Amtszeit vier Amtsperioden nicht überschreiten soll. Angebrochene Amtsperioden werden nicht berücksichtigt.

6 Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen als Delegierte gewählt werden.

### **Vorstand**

#### **Art. 14**

1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit folgenden Funktionen: Präsident/in, Vizepräsident/in, Sekretär/in, Kassier/in, Organisator/in für Veranstaltungen der Sektion Bern und Vorsitzende/r der Hilfskassenkommission.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar für maximal vier Amtsperioden. Angebrochene Amtsperioden werden nicht berücksichtigt.

#### **Art. 15**

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1 Präsident/in, Vizepräsident/in und Administrator/in haben die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

2 Die Administratorin/der Administrator hat für das Zahlungswesen die Einzelunterschrift.

3 Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Sektion im Sinne von Art. 3 und vertritt dieselbe nach aussen.

4 Er ist befugt, zur Bewältigung seiner fachlichen und administrativen Aufgaben Personen beizuziehen, die weder dem Vorstand noch dem SMPV angehören müssen. Die entsprechenden Vertragsvereinbarungen werden vom Vorstand schriftlich vereinbart

5 Die Vorstandsmitglieder erhalten neben der Vergütung der Spesen eine pauschale Entschädigung im Rahmen des Budgets. Die in Anwendung von Art. 15, Abs. 4 hievore beigezogenen Personen können ebenfalls im Rahmen des Budgets und ihrer speziellen Vertragsbedingungen für ihre Bemühungen und Spesen entschädigt werden.

#### **Art. 16**

1 Veranstaltungen sind nach Möglichkeit regional zu organisieren (gemäss Reglement Veranstaltungen).

### **Revisionsstelle**

#### **Art. 17**

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.

2 Die Revisorinnen/Revisoren müssen nicht Mitglieder des SMPV sein.

3 Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie sind wiederwählbar für maximal vier Amtsperioden.

### **Rechnungswesen**

#### **Art. 18**

1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### **Art. 19**

Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- ◆ den Beiträgen der Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Gönner
- ◆ dem Reingewinn aus Veranstaltungen, Inseraten und Bankzinsen
- ◆ Subventionen, Schenkungen, Legaten oder anderen Zuwendungen.

#### **Art. 20**

1 Der Hilfsfonds dient der Unterstützung unverschuldet in Not geratener Aktivmitglieder.

2 Für die Verwaltung des Hilfsfonds setzt der Vorstand eine Hilfskassenkommission ein.

3 Die Kommission setzt sich aus einem Vorstandsmitglied und zwei Aktivmitgliedern zusammen.

4 Für die Bewirtschaftung des Hilfsfonds besteht ein eigenes Reglement.

5 Die Rechnung des Hilfsfonds wird von der Revisionsstelle geprüft und ist jährlich der HV zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Art. 21**

1 Für weitere Fonds werden separate Reglemente erstellt.